Gothaer

Private Pflegepflichtversicherung

Zusatzvereinbarungen für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten

(Stand: 01. 01. 2009)

In Änderung bzw. Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 2009 und Tarif PV) gilt Folgendes:

1. Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten i. S. v. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 SGB Xl werden in Tarifstufe PVN versichert. Über die in Satz 1 genannte Eigenschaft ist eine Bescheinigung vorzulegen.
2. Die unter Nr. 1 genannten Versicherten zahlen für Leistungen nach den Nrn. 1.– 9. des Tarifs PV ab 1. Januar 2004 bis zu einer Neufestsetzung gemäß Nr. 6 einen monatlichen Beitrag von 13,30 EUR (Wohnort in den alten Bundesländern) bzw. 13,30 EUR (Wohnort in den neuen Bundesländern). Im Land Berlin beträgt der Beitrag einheitlich 13,30 EUR. Werden die Beitragsunterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern in der sozialen Pflegeversicherung aufgegeben, haben die unter Nr. 1 genannten Versicherten mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern auch in der privaten Pflegepflichtversicherung den für die alten Bundesländer maßgeblichen Beitrag zu zahlen.
3. Besonders vereinbarte Beitragszuschläge ruhen während der Beitragseinstufung aufgrund der in Nr. 1 genannten Eigenschaft.
4. Bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit zahlt die versicherte Person den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus Vorversicherungszeiten. Hat jedoch die versicherte Person ein Anrecht auf Limitierung des Beitrags gemäß § 8 Abs. 5 MB/PPV 2009 oder Nr. 3 b) der „Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 SGB Xl“, so zahlt sie maximal den dann gültigen Höchstbeitrag.
5. Nach Wegfall der Eigenschaft gemäß Nr. 1, spätestens ab Vollendung des 34. Lebensjahres, erfolgt die Beitragseinstufung zum dann erreichten Alter nach Maßgabe von Nr. 4 Sätze 1 und 2.
6. Bei einer Beitragsanpassung gemäß § 8b MB/PPV 2009 wird der Beitrag dergestalt begrenzt, dass das Verhältnis zwischen dem Beitrag für die unter Nr. 1 genannten Versicherten und dem jeweiligen Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung dem am 1. Januar 1995 maßgeblichen Verhältnis entspricht.

205011 – 01.2009